

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatt.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 63.

Samstag, den 8. August.

1903.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 16. Sept. 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr, werden die zur Konkursmasse der Ehefrau des Dachdeckersmeisters Karl Kraund, Christiane, geb. Braun, zu Bierstadt gehörigen, in der Gemarkung Bierstadt belegenen Immobilien an der Wiesbadenerstraße, bestehend aus einer Wegfläche, zur Vergrößerung eines angrenzenden Bauplatzes bestimmt, ferner einem zweistöckigen Wohnhaus mit Treppenhause, Stall, Hofraum und Garten, zusammen taxiert zu 16,600 Mark, in dem Rathauszimmer zu Bierstadt zum zweitenmale zwangsweise öffentlich versteigert.

F 267
Wiesbaden, den 31. Juli 1903.
Königliches Amtsgericht,
Abteilung 12.

Bekanntmachung

betreffend Verhaltensmaßregeln bei Schafräuden.

Schafzüchter, Schafhändler und andere Interessenten werden hiermit auf die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 65 Absatz 2 des Reichsviehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880 aufmerksam gemacht, wonach sie verpflichtet sind, das Auftreten der Räude, sowie jede Ausfallkrankheit bei Schafen, welche auch nur den Verdacht der Räude begründet erkennen läßt, bei Vermeidung einer empfindlichen Geldstrafe der Polizei-Direktion sofort, d. h. innerhalb 24 Stunden anzuzeigen, und das bezw. die Schafe von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schafe besteht, fern zu halten.

Zur gründlichen und schnellen Heilung der Schafräude sind Arsenbäder, Tabakbäder und Kreosolbäder als wirksam befunden worden.

Wiesbaden, den 1. August 1903.
Der Polizei-Präsident.
In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hierdurch auf die in der Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 30 der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 23. Juli d. J. — zum Abdruck gelangte Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Mineralwässern, vom 18. Juni 1903 mit dem Bemerkenswerthen hingewiesen, daß mit dem Tage des Inkrafttretens der Provinzial-Polizei-Verordnung (1. Oktober 1903), wie im § 19 angegeben, die für den hiesigen Regierungsbezirk erlassene gleiche Verordnung vom 6. Juni 1883 außer Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 8. August 1903.
Der Polizei-Präsident. v. Schend.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezeile, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorliegendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Januar 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbeinspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbeinspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Dohrbachstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung

der in der Zeit vom 27. Juli bis 1. August d. J. angemeldeten Hundgegenstände.

Gefunden: 1 goldener Ring mit Stein, 1 weißes Leinwandstück, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Boppschachtel mit diversen Kleidungsstücken, 1 Perlen-Schmuck, 1 gefärbtes Oberhemd, 1 Spagierrock, ein Kissen, 1 Hand-Nähmaschine, 1 Mantelkragen (Veserine), 1 Damen-Mantel, 1 Hundes-Mantel.

Angelaufen: 2 Hunde.
Angeflogen: 1 Papagei.
Wiesbaden, den 1. August 1903.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

(Polizei-Verordnung.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit der Gemeindebehörde für den Bezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafmöglichkeiten so geräumig sind, daß der Aufenthalt in denselben der Gesundheit des Menschen nicht schadet. Abtritte dürfen mit einem Schlafräume nicht in offener Verbindung stehen.

§ 2. Schlafleute dürfen, soweit nicht das Verhältnis von Eheleuten oder von Eltern und Kindern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechtes zum Schlafen dienen.

§ 3. Wer Schlafleute aufnimmt (§ 1), ist verpflichtet, innerhalb drei Tagen nach der Aufnahme des ersten auf dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Modells vorzulegen. Die Polizeibehörde erteilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorgelegten weiteren Schlafplätze und soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizei-Verordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jederzeit vorzulegen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familienangehörigen wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jederzeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider Schlafleute aufgenommen, so ordnet die Polizeibehörde deren Entlassung mit dreitägiger Frist an. Tritt später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein oder werden die angezeigten Schlafplätze, wenn auch nur teilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf dem Polizeirevierbureau unentgeltlich verabreicht.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer den in § 3 bezeichneten Pflichten zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 3 ergebenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt, desgleichen, wer Schlafleute der Bestimmung des § 2 zuwider unterbringt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt, oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft, mit der Maßgabe, daß die alsdann vorhandenen Schlafleute als an jenem Tage aufgenommen gelten, die Anzeige bezüglich derselben jedoch erst bis zum 1. November 1881 zu erfolgen braucht und sofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben kann. Die Strafbestimmung findet entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, den 30. Juli 1881.

Die Königl. Polizei-Direktion.

In Vert.: Köhn.

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D... Unterzeichnete nimmt in seiner... Wohnung... Straße No... Gebäude... Treppen-Schlafleute bis zur Zahl von... Personen männlichen... weiblichen Geschlechtes auf. Der eigene Familienstand der Unterzeichneten besteht aus... Personen, darunter... Anaben und... Mädchen unter 6 Jahren und Anaben und Mädchen von 6-14 Jahren, von den übrigen Personen... männlichen und... weiblichen Geschlechtes.

Wiesbaden, den... Vor- und Nachnamen,

Unterschrift... Stand oder Gewerbe.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. August 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausverkauf angewiesen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärme Grad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 1. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Polizei-Verordnung.

betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des § 62 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

Auf Grund der Paragr. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der Paragr. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmung des Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

Der Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 erhält folgende Fassung:

§ 62.

Aushängen und Ausklopfen von Gegenständen.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßeneckhäusern und nach Vorgärten zu belegenden Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Aushängen und Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der ad 1. genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen und Promenaden wegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gehäut werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Paragr. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1903.

Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor den Über-tretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bedingenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 368 No. 6 des Reichs-Strafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gärten oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuer-fangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 44 des Preuss. und Reichspolizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer: 1. mit unbedachteter Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert,

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben, im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattete Mahlen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1882.

Mit einer Geldstrafe bis zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai bei trockenem Wetter außerhalb der Wege in einem Walde Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 8. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Die Richtlinie für Längemaße, Flächmaße, Lohmaße, Gewichte und Waagen im Unterbezirk des Rheinlandes bleibt wegen Verbindung des Reichsmeßers an den beiden nächsten Richttagen, Donnerstag, den 6. u. 13. August, d. J., geschlossen.

Wiesbaden, den 1. August 1903.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Straßen auf öffentlichen Ruhebänken, welche die Bezeichnung „Ruhebänke“ oder „Anruferwartung“ tragen, unterlag.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Trinkhalle daselbst unterlag.

2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenuffert darf die Verbindungstraße zwischen Launusstraße und Kranz-platz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. des Tagelöhners Jakob Bengel, geb. 12. 2. 1858 zu Niederbarmar,
2. der ledigen Dienstmagd Karoline Bod, geb. 11. 12. 1884 zu Weilmünster,
3. der ledigen Katharine Christ, geb. am 18. 4. 1875 zu Oberrod,
4. des Tagelöhners Anton Gg, geb. 22. 10. 1886 zu Hahn,
5. des Tagelöhners Mathias Fesselhofer, geboren 25. 8. 1860 zu Heimerdheim,
6. der Ehefrau des Arztes Theodor Forb, Germin, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1876 zu Eppelsheim,
7. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1886 zu Hainstadt,
8. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1863 zu Hadamar,
9. des Tagelöhners Albert Kaiser, geboren am 20. 4. 1866 zu Sommerda,
10. der ledigen Modistin Adele Knapp, geb. 18. 2. 1874 zu Mannheim,
11. der ledigen Näherin Anna Kolbe, geb. 29. 4. 1881 zu Ramens,
12. der ledigen Näherin Pauline Krämer, geb. am 2. 1. 1880 zu Gaud,
13. des Tagelöhners Karl Behmann, geb. 27. 3. 1858 zu Ehrenbreitstein,
14. der ledigen Marie Matthes, geb. 18. 4. 1877 zu Kreuznach,
15. des Apothekers und Blattenlegers Johann Baptist Maurer, geb. 4. 5. 1862 zu Mainz,
16. des Maurers Karl Neuf, geb. 15. 3. 1872 zu Biskirchen,
17. des Buchhalters Georg Michaelis, geb. 18. 10. 1870 zu Wiesbaden,
18. des Tagelöhners Rabanus Rauheimer, geb. 28. 8. 1874 zu Binkel,
19. der ledigen Dienstmagd Gertraud Rheinberger, geb. 19. 4. 1879 zu Frauenstein,
20. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Heideberg,
21. des Musikers Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1863 zu Probbach,
22. der Ehefrau des Gärtners Wilhelm Seif, Karoline, geb. Born, geb. 17. 11. 1869 zu Schwalbach,
23. der ledigen Lina Simons, geb. 19. 2. 1871 zu Haiger,
24. der ledigen Katharina Stöpler, geb. 7. 5. 1874 zu Emmerich,
25. der Dienstmagd Regina Bolz, geb. 7. 10. 1872 zu Jüdlingen,
26. des Bierbranners Johann Bapt. Jopi, geb. 16. 9. 1870 zu Oberriedelbach.

Wiesbaden, den 1. August 1903.

Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Staats- und Gemeinde-Steuer.

Die Erhebung der 2. Rate erfolgt vom 15. d. M. ab stufenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelpläne sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt: (Die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend.) W, Y, Z und außerhalb des Stadtringes am 6., 7., 8. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgedruckten Hebelpläne benutzen, nur dann ist rasche Bezahlung möglich.

Das Geld, besonders die Fennige, sind genau abzusuchen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, im Juli 1903.

Städtische Steuerkasse.

Rathhaus, Erdgesch. Zimmer No. 17.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die Städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Kasse-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unbedruckte Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Kasse-Amt.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat Juli 1903. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand (Ed. Lampe.)

Luftdruck					Lufttemperatur									Absolute Feuchtigkeit				Relative Feuchtigkeit				
Mittel mm	Maximum mm	Datum	Minimum mm	Datum	7a C°	2p C°	9p C°	Mittel C°	Max. C°	Min. C°	Absol. Max. C°	Datum	Absol. Min. C°	Datum	7a mm	2p mm	9p mm	Mittel mm	7a Proc.	2p Proc.	9p Proc.	Mittel Proc.
751,3	760,6	1	742,6	17	15,7	21,8	17,0	17,9	22,8	18,2	81,0	8	9,6	15	10,8	10,8	11,2	10,9	81	57	77	72

Bewölkung				Niederschlag			Zahl der Tage mit										Zahl der Wind-Beobachtungen mit														
7a	2p	9p	Mittel	Summa mm	Reg. in 24 Stunden. mm	Datum	Regen	Schnee	Donner und Gewitter	Nebel	Thau	Reif	Staubstöße	Glätte	Gewitter	Wetter- stille	Eisstage	Frosttage	Commer- tage	heiteren Tage	trüben Tage	Stürme- tage	N	NE	E	SE	S	SW	W	NW	Windstille
6,4	5,5	5,1	5,6	63,8	18,2	29	18	—	—	—	6	—	—	—	4	—	—	—	8	4	6	1	8	—	1	6	3	26	7	21	21

Verdingung.

Die Ausführung der Zimmerarbeiten für das Gerüst zur Lagerung leichter Eisenbleche auf dem Canalbauhof an der Schwalbacherstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 22, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 25 Pf. bezogen werden.

Verdachte und mit der Aufschrift „G. U. 7 Def.“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 10. August 1903, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 80 Tage.

Wiesbaden, den 30. Juli 1903.

Stadtbauamt,

Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Erd-, Maurer- und Asphaltierarbeiten für den Neubau der Oberrealschule am Bietenring hierseits (Zoo I, II und III) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im städtischen Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 1 Mk. 50 Pf., und zwar bis zum 7. August 1903 bezogen werden. Ein Exemplar Zeichnungen wird kostenfrei bis zum Verdingungs-termin gegen Hinterlegung von 10 Mark ausbezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bei Rücklieferung der Zeichnungen in gutem Zustande. Auswärtige Submittenten wollen beide Beträge mittels Postanweisung an den technischen Secretär Andree senden.

Verdachte und mit der Aufschrift „G. U. 10, Zoo I“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 10. August 1903, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Zoo-Meilenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 28 Tage.

Wiesbaden, den 25. Juli 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Herstellung einer ca. 108 f. d. M. langen Betonrohrkanalstrecke des Profils 30/20 cm in der Goebenstraße, von der Werderstraße aufwärts bis zur nächsten Straße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdachte und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 11. August 1903, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 30. Juli 1903.

Stadtbauamt,

Abth. für Canalisationwesen.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 9. April 1903.

Städtisches Vieze-Amt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 29. Juli bis 5. August.

Vieh-	gattung	Es waren aufgetrieben	Qual.	Preise	von — bis			
					Stück	per	kg	kg
Dahen		110	I.	50 kg	70	—	72	—
Rühe		113	II.	Schlacht-	66	—	68	—
				gewicht	64	—	66	—
Schweine		887	II.	1 kg	1	08	1	16
Landschaf		469		Schlacht-	1	20	1	40
				gewicht	1	50	1	60
Wachschaf		179			1	30	1	40

Wiesbaden, den 5. August 1903.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten etc. bei der Verlegung der Gutschloßleitung (350 brenn. 450 mm Lichtweite) von den Wasserbehältern bei Dogheim nach der Schwalbacherstraße sollen in 2 Loses getrennt vergeben werden und zwar:

Los 1 in der Dogheimerstraße, zwischen dem Bismarckring und der 2. Ringstraße, und

Los 2 in der Dogheimerstraße, zwischen dem Bismarckring und der Schwalbacherstraße.

Hierauf bezügliche Angebote sind getrennt und verschlossen, sowie mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

Mittwoch, den 12. August d. J.,

Mittags 12 Uhr,

bei der Direction Marktstraße 16, Zimmer No. 6, einzureichen.

Die der Vergabe zu Grunde gelegten Bedingungen können während der Vormittagsstunden von 9—12 Uhr auf Zimmer No. 6 des Hauses Marktstraße 16 eingesehen und die zu verwendenden Angebotsformulare daselbst in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 4. August 1903.

Die Direction

der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Submission.

Zu dem Neubau eines Leichenhauses mit Aussenwohnung der Gemeinde Sonnenberg b. W. sollen die Arbeiten, als: Erd-, Maurer-, Steinbauer-, Zimmer-, Dachdecker-, Klempner-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Tischlerarbeiten in getrennten Loses im Submissionsweg vergeben werden, wozu Termin

Dienstag, den 11. August 1903,

Nachmittags 4 Uhr,

im Rathhaus hier anderamt ist.

Die Submittenten wollen ihre Offerten verschlossen mit der Aufschrift — Leichenhaus-Neubau — rechtzeitig vor dem Termin daselbst einreichen.

Die Zeichnungen, Bedingungen, sowie Auszüge aus dem Kostenanschlag sind während der Bürozeiten von 7—12 Uhr Vor- und 8—6 Uhr Nachmittags einzusehen und Angebotsformulare gegen Erstattung der Schreibgebühren, wobei die Kenntnissnahme und Annahme der allgemeinen und speziellen Bedingungen, sowie sonstige Grundlagen unterschrieben anerkannt werden müssen, in Empfang zu nehmen.

Nur diejenigen Angebote werden berücksichtigt, welche nach dem vorgeschriebenen Angebotsformulare eingereicht sind.

Sonnenberg, den 1. August 1903.

Der Bürgermeister: Schmidt.

Bekanntmachung.

Die zweite Rate Staatssteuer pro 1903 ist fällig und ist deren Eingahlung spätestens bis zum 16. d. M. in den Rassenstunden Vormittags von 8 bis 12 Uhr (Werttag) bei der hiesigen Gemeindekasse zu bewirken.

Sonnenberg, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister: Schmidt.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Kommando sollen Anfang November d. J. eine Anzahl Dreijährig-Freiwillige eingestellt werden. Tropenindienstfähige Bewerber, nicht unter 1,65 m groß, unbefragt, wollen ihr Glück, welchem ein auf 3 Jahre dauernder Wehrdienst beizufügen ist, alsbald einreichen.

Kausleute, Schreiber, Schuhmacher, Schneider, Diener, Buchbinder, Barbier erhalten den Vorzug.

Kommando des 2. Seebataillons,

Wilhelmshaven.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Martkirche.

Sonntag, den 9. August. (9. n. Trinitatis.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Defau Bidel. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Biemendorf. Mittwoch: Defau Bidel.

Bergkirche.

Sonntag, den 9. August. (9. n. Trinitatis.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Hilfsp. Eberling. Mittwoch: Taufen und Trauungen: Hilfsp. Eberling. Beerdigungen: Vikar Hipp.

NB. Die Sonntagskassen finden nachmittags 2½ Uhr in der Kirche statt und sind Samstags vormittags anzumelden.

Ringkirche.

Sonntag, den 9. August. (9. n. Trinitatis.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfsp. Schloffer. Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Nisch. Mittwoch: Taufen und Trauungen: Pfr. Nisch. Beerdigungen: Pfr. Nisch.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Sonntag: Die Sonntagsschule fällt aus bis zum 6. September.

Sonntagsverein desgleichen. Abends 8½ Uhr: Versammlung für Jedermann (Vibelstunde). Jeden Donnerstag, abends 8½ Uhr: Gemeinshaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags: Familienausflug nach der Siedersb. Almarich um 3 Uhr vom Vereinshaus aus. Die Mitglieder, sowie alle, die sich an dem Ausfluge beteiligen, werden gebeten, um 2½ Uhr im Vereinshaus zu sein.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung. Freitag, abends 8½ Uhr: Vespergottesdienst. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind herzgl. eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags: Familienausflug. Dienstag, abends 8½ Uhr: Vibelstunde. Donnerstag, abends 8½ Uhr: Turnen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Bart.

Sonntag, nachmittags von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft und Soldaten-Versammlung. Montag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe. Dienstag, abends 8½ Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.

Donnerstag, abds. 9 Uhr: Vespergottesdienst. Freitag, abends 9 Uhr: Turnen. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Radm. 4—6 Uhr.

Versammlungen im Gemeindeaal des Pfarrhauses, an der Ringstraße 3.

Sonntag, vorm. 11½ Uhr: Singgottesdienst für Kinder.

Katholische Kirche.

10. Sonntag nach Pfingsten. — 9. August.

Die Kollekte am Feste Maria Himmelfahrt ist für das Anabsemnariat bestimmt.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, Militärgottesdienst 8. Abendsgottesdienst 9. Hochamt 10. letzte hl. Messe 11.30 Uhr.

Rachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen (522). Ueber die Feierlichkeit wegen der Papstwahl wird noch eine Bekanntmachung ergehen.

Während der Ferien sind die hl. Messen an Wochentagen um 5.30, 6.30 und 9.15 Uhr. Samstag 5 Uhr Salve, von 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte, ebenso am Sonntag morgen von 5.30 an.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6. zweite hl. Messe 7.30, Abendsgottesdienst (Kint) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Rachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen (538).

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr. Donnerstag 6.15 Uhr ist die hl. Messe in der Schwemmerhauskapelle.

Sonntag, 15. August: Fest Maria Himmelfahrt, arbeiter Feiertag. Der Gottesdienst ist wie an Sonntagen. Nach dem Kindergottesdienste findet die Kräuterweihe statt.

Am Vorabend ist von 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte, ebenso am Festtage selbst.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 9. August, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. Bieder: No. 124, 110, 185. Den Gottesdienst hält Kaplan Kaminski aus Offenbach.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Abelsbühlstraße 23.

Sonntag, den 9. August (9. Sonnt. n. Trinit.), vorm. 9½ Uhr: Segensgottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 9th. Sonntag, den 9. August, vormittags 9½ Uhr: Predigt. 11 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 Uhr: Beichtstunde des Jugendbundes. Abends 8 Uhr: Predigt.

Montag, abends 8½ Uhr: Singstunde. Dienstag, abends 8½ Uhr: Missions-Vortrag mit Lichtbildern von Herrn Missionar Hellmann aus Ralvano (Neupommern).

Donnerstag, abends 8½ Uhr: Jugendbund. Prediger J. Schmeijer.

Baptisten-Gemeinde, Drantenstr. 54, 9th. St.

Sonntag, den 9. August, vormittags 10 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst und Bibelstunde. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Mittwoch, abends 8½ Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8½ Uhr: Übung des Gesangsvereins. Prediger C. Kardinsky.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle). Sonntag, den 9. August, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Rachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freudl. eingeladen ist.

Freitag, 14. August, abends 8 Uhr: Öffentliche Predigt. Der Zutritt ist Jedermann gestattet.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Sonntag, den 9. August, vormittags 10 Uhr: Erbauung im Wählhause des Rathhauses. Thema: Die Freireligiösen und der Monismus. Pred: No. 356.

Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Becker, Bülowstraße 2.

Heilsarmee, Frankenstraße 18.

Jeden Abend 8½ Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag, abends 7 Uhr: Abendgottesdienst. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19. Sonntag (8. Sonntag nach Pfingsten), vorm. 11 Uhr: Heil. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstraße 3.

Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8; Matins and Choral Celebration & Sermon, 11; Evensong and Litany 6.

Holy Days and Week-days: Daily, Celebration, followed by Matins, 8. Except Wed. and Fri. Matins & Litany 10.30; Celebration, 11. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No service on ordinary Mondays.

Special Notice: No week-day services this week, during my absence on holiday. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 86.

Dampfer-Fahrten.

Rheina-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 8.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Aismannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 und 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7½ Uhr. F 329. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich Wilhelmstraße 50.)

Letzte Nachrichten über die Bewegungen des Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 4. August 12 Uhr mittags von New York. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach New York, 4. August 8 Uhr vorm. in New York. S.-D. „Lahn“ nach New York, 4. August 10 Uhr vorm. in New York. D. „Brandenburg“ nach Bremen, 4. August 7 Uhr nachm. in Bremerhaven. — Cuba, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Crefeld“ nach Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 4. August von Lissabon. D. „Norderney“ nach Vigo, Antwerpen, Bremen, 4. August von Bahia. D. „Halle“ nach Brasilien, 4. August von Lissabon. D. „Holgoland“ nach La Plata, 5. August von Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Roon“ nach Hamburg, 5. August in Hamburg. D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 5. August in Hongkong. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 4. August in Hongkong. D. „Zieten“ nach Ost-Asien, 4. August in Genoa. D. „Seydlitz“ nach Ost-Asien, 5. Aug. von Bremerhaven. D. „Marburg“ nach Hamburg, 5. August in Hamburg. D. „Straßburg“ nach Havre, 3. Aug. Gibraltar passiert. D. „Königsberg“ nach Ost-Asien, 4. August in Singapore. D. „Freiburg“ nach Ost-Asien, 3. August Dover passiert. — Truppen-Transport. D. „Main“ heimwärts, 4. August Gibraltar passiert. F 330.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 6./8. Schnellp. Blücher, 8./8. Post. Patricia, 13./8. Schnellp. Aug. Victoria, 15./8. Post. Phoenixia, 20./8. Schnellp. Moltke, 22./8. Post. Pretoria, 27./8. Schnellp. Fürst Bismarck, 29./8. Post. Graf Waldersee, 1./9. Schnellp. Deutschland, 3./9. Schnellp. Blücher, 5./9. Post. Palatia, 10./9. Schnellp. Aug. Victoria, 12./9. Post. Pennsylvania, 17./9. Schnellp. Moltke. Nach Boston: 15./8. Post. Armenia, 26./8. Post. Arcadia, 10./9. Post. Armenia. Nach Baltimore: 15./8. Post. Armenia. Nach Philadelphia: 14./8. Post. Adria, 26./8. Post. Arcadia, 10./9. Post. Armenia. Nach Westindien: 9./8. Post. Croatia, 12./8. Post. Christiania, 16./8. Post. Valdivia, 24./8. Post. Galicia. Nach Mexico: 5./8. Post. Syria. Nach Montreal: 8./8. Post. Newmount, 20./8. Post. Frisia. Nach Ost-Asien: 8./8. Post. Canada, 12./8. Post. Saxonia, 20./8. Post. Lydia, 26./8. Post. Segovia. F 330.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Finland“ am 28. Juli in Antwerpen von New York angekommen. D. „Finland“ am 1. August von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Kronland“ am 1. August von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Vaderland“ am 3. August in Vlissingen von New York angekommen (am 3. Aug. 9 Uhr abends in Antwerpen erwartet). D. „Zee-land“ am 3. August in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Rhynland“ am 29. Juli von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.